

# RS Vwgh 1993/9/28 92/12/0259

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

64/05 Sonstiges besonderes Dienstrecht und Besoldungsrecht

## Norm

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art7;

RDG §148;

RDG §150 Abs1;

RDG §150 Abs2;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Ausgehend davon, daß die Bezugskürzung mit der durch die Suspendierung verfügten Nichtdienstleistung kraft Gesetzes verbunden ist und im Hinblick darauf, daß es sich bei der Suspendierung um eine iVm dem Disziplinarverfahren zu setzende Maßnahme handelt, ist die Regelung des § 150 Abs 2 RDG auch nicht als sachwidrig zu bezeichnen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120259.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)